



3. Änderung

Bebauungsplan „Bildungszentrum und Eichgraben“

SO „Bildungszentrum“

Gemarkung Feldafing

Planfertiger:

Büscher Architekten und Stadtplaner
Müllerstraße 46
80469 München

Grünordnung:

Terrabiota Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH
Kaiser-Wilhelm-Straße 13a
82319 Starnberg

Plandatum: 02.08.2022

Änderungsdatum:

Dieser Plan besteht aus den folgenden Teilen:

- Präambel
- Festsetzungen durch Text und Planzeichen mit
- Verfahrensvermerken
- Nachrichtliche Übernahmen
- Planzeichnung


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Feldafing erlässt aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8 bis 10, §13 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

A FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
- 1.2 Diese 3.Änderung des Bebauungsplanes ersetzt in ihrem Geltungsbereich vollumfänglich die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15, in Kraft getreten am 21.09.2005. Sollte die Rechtskraft dieser ersten Änderung aufgehoben werden, tritt der ersetzte Bebauungsplan in der Fassung vom 21.09.2005 wieder in Kraft. Sie ersetzt im Straßenbereich der Siemensstraße die Festsetzungen des B-Planes Nr. 71.

2. ART DER NUTZUNG

- 2.1 **SO**
„Bildungszentrum“ Sonstiges Sondergebiet „Bildungszentrum“ (§ 11 BauNVO)
- 2.2 Das in der Planzeichnung mit SO „Bildungszentrum“ bezeichnete Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Bildungszentrum“ (gem. §11 BauNVO) festgesetzt. Im Rahmen der o.g. Zweckbestimmung sind hier folgende damit zusammenhängende Nutzungen zulässig wie:
- *Tagungs-, Seminar- und Gruppenräume; Foyers und Foren u.Ä.*
 - *Unterkünfte mit Veranstaltungsräumen*
 - *Speiseräume mit zugehörigen Freischankflächen, Küchen und dazugehörige Versorgungseinrichtungen,*
 - *Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke*
 - *Verwaltungen,*
 - *die für die vorgenannten Nutzungen erforderlichen technischen Einrichtungen*

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1 GR 6.600 m² Zulässige Grundfläche als Höchstmaß in Quadratmetern (m²); 6.600 m²
- 3.1.1 GRges 1.600 m² Gesonderte Grundfläche für Hofflächen und Unterbauungen
- 3.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche GR darf gemäß § 19. Abs. 4 Satz 3 BauNVO um die Flächen von Anlagen nach § 19. Abs. 4 Satz 1 BauNVO um 100 % überschritten werden.
- 3.2 Folgende Pläne sind Teil der Festsetzungen:
Anlage 1 Lageplan
Anlage 2 Grundriss Ebene 0
Anlage 3 Längsschnitt/Ansicht

Anlage 4 Querschnitt Forum / Querschnitt Hof
Anlage 5 Versiegelung


Die in den Plänen dargestellten Wandhöhen, Dachformen und Dachaufbauten, das dargestellte neue Gelände und die Vermassung der Außenwände gelten als Festsetzungen.

- 3.3 Abweichungen von diesen Festsetzungen um max. 0,5 m sind zulässig.
- 3.4 Technische Anlagen auf den Flachdächern und Glasüberdeckungen dürfen die Dachfläche um maximal 2,0 m überragen.
- 3.5 Die Höhe des Sendemastes darf max. 12 m über dem natürlichen Gelände betragen.
- 3.6 Die Abstandsflächen werden durch diese 3. Bebauungsplanänderung festgesetzt. Die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Feldafing kommt nicht zur Anwendung.

4. BAUWEISE

4.1  Baugrenze

4.3 Es ist besondere Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4.4  Fläche für Nebenanlagen; Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 2 BauNVO zur Versorgung der Gebiete mit Elektrizität (Trafostationen) werden nur innerhalb der Bauräume, der Tiefgaragen und der im Plan festgesetzten Flächen zugelassen. Andere Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von jeweils 20 m² mit Ausnahme auf den festgesetzten Flächen nach Punkt A 9.3 und 4 dieser Satzung auch außerhalb zulässig.

4.4.1 **T** Eine Toranlage mit Wandscheiben, Überdachungen und den erforderlichen technischen Einrichtungen zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen darf 5,75 m nicht überschreiten.

4.4.2 **M** Aufstellfläche für Müll und Wertstoffe

4.4.3 **S** Sendeanlage mit Mast



4.4.4 **X** Gebäude für Transformatoren

- 4.5 Im nordöstlichen Bauraum sind im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe + 1,5 m) Fundamente nur als Punktfundamente oder Streifenfundamente senkrecht zur Kronentraufe zulässig. Ausschachtungen und Abgrabungen sind im Kronentraufbereich nur in Handschachtung zulässig.


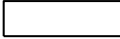
5. BAULICHE GESTALTUNG

- 5.1 Dacheindeckungen und Verblechungen aus Kupfer oder Zink, soweit nicht beschichtet, werden ausgeschlossen.
- 5.2 Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig.
- 5.3 Verspiegelte Glasflächen sind unzulässig. Glaseindeckungen, Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- 5.4 An den Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen mit Metallzaun in Köcherfundamenten mit maximaler Höhe 1,80 m über Gelände und / oder lebende Hecken aus autochtonen regionaltypischen Gehölzen zulässig. Alle Arten und Sorten Thuja, Chamaecyparis, Juniperus sind nicht zulässig. Im Bereich der Zufahrt von der Siemensstraße ist ein Stauraum von 5m zur Fahrbahn freizuhalten; Tore und Schranken sind entsprechend auf das Baugrundstück zurückzuverlegen. Sichtbare Sockel sind nicht zulässig. Geringfügige Überschreitungen der Höhe sind aufgrund der bewegten Topografie zulässig. Für Kleintiere ist mindestens alle 15 m ein Durchschlupf von 0,1 m freizulassen.
- 5.5 Werbe- und Informationsanlagen mit Ausnahme von Fahnen sind nur an den Fassaden der Hauptgebäude und dort nur bis zur Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses, an der Toranlage und an den Zufahrten und Wegen nur bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Werbung auf den Dachflächen ist unzulässig. Beleuchtungen und Werbeanlagen dürfen den Straßen- und Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigen. Werbeanlagen in Form von Blink- und Wechselbeleuchtung, selbstleuchtende Werbeanlagen, sich bewegende Werbeelemente mit Ausnahme von Fahnen sowie von Werbeanlagen in Form laufender Schriften sind nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen angeleuchtet oder deren Schriften hinterleuchtet werden.
- 5.6 Fahnen und andere textile Informations- und Werbeträger sind an Masten bis 5 m Höhe zulässig. Sie sind so zu befestigen, dass eine Belästigung der Nachbarn durch störenden Geräusche bei Wind ausgeschlossen ist.

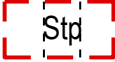


6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  Straßenbegrenzungslinie
- 6.2  Verkehrsfläche der Siemensstraße

7. PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN


- 7.1  Private Verkehrsfläche, die Wegeführung ist nur in den Grundzügen bindend.
- 7.2  Privater Fußweg; die Wegeführung ist nur in den Grundzügen bindend.




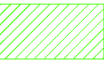
8. STELLPLÄTZE UND TIEFGARAGEN

- 8.1  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit schematischer Darstellung der Gliederung; Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche und innerhalb der Bauräume zulässig. Es werden 118 Stellplätze gefordert, davon ca. 18 Stellplätze unterirdisch.
- 8.2 Tiefgaragen und Stellplätze in Untergeschossen sind innerhalb der Baugrenzen überall zulässig
- 8.3 Tiefgaragenrampen sind mit einem lärmarmen Belag zu versehen. Die Decken und Wände im überbauten Teil der Rampe sind bis zu 6m vor der Ausfahrt schallabsorbierend auszuführen. Bei der Errichtung von Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind lärmarme Entwässerungsrinnen sowie Garagentore zu verwenden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- 8.4  Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage
- 8.5  Zufahrt für Andienung

9. GRÜNORDNUNG

- 9.1 Die unbebauten Flächen der Grundstücke, soweit nicht als Terrassenflächen, Verkehrsflächen oder Nebenanlagen genutzt werden, sind unter Erhaltung / Berücksichtigung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestands sowie der Privaten Grünfläche „Extensivwiese“ und der artenreich zu entwickelnden Wiesenfläche zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Unterbaute und zu begrünende Flächen sind mit mind. 60 cm durchwurzelbarem Substrat anzulegen..

- 9.2  Baum im Bestand, zu erhalten


- 9.3  Gehölzgruppe im Bestand, zu erhalten
- Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume/Gehölzgruppen sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Gehölzgruppen sind als Ganzes zu erhalten, jährlich dürfen max. 5 % der Gehölze bei unterdrücktem Wuchs oder bei Bruchgefährdung entnommen werden. Als Mindestpflanzdichte sind 1 Baum je 50 m² und 1 Strauch je 20 m² zu sichern. Andernfalls sind Gehölze nachzupflanzen. Sträucher sind in einer Mindestqualität 3xv., 5 Triebe zu setzen, Höhe mind. 100 cm, Bäume 2xv. Heister Höhe > 200 cm.
- Ein Kronenrückschnitt zur Realisierung eines Gebäudes im nordöstlichen Bau-
raum ist unter Beachtung der Ziff. 4.5 zulässig.
- 9.4 Bei Abgang von Bäumen gem. Ziff. A.9.2 und A.9.3 sind diese durch einen heimi-
schen, standortgerechten Laubbaum mind. gleicher Endwuchsgröße in der
nächsten Pflanzperiode zu ersetzen oder aus dem Bestand heraus zu entwi-
ckeln. Eine Standortabweichung von 5 m ist dabei zulässig. Der Ersatz ist als
Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm zu
pflanzen.
- 9.5 Innerhalb der Gehölzgruppen ist die Anlage von Fußwegen unter folgenden Vo-
raussetzungen zulässig: Die Belagsflächen sind aus wassergebundenem Belag,
Hackschnitzeln oder als Holzstege ausgebildet. Die vorgesehene, im Detail vor
Ort angepasste Wegetrassierung wird durch die Umweltbaubegleitung im Ge-
lände unter Beachtung und größtmöglichem Erhalt des Gehölzbestands abge-
steckt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Trassierung zu (Fotodoku-
mentation, ggf. Vor-Ort-Termin). Bei der Errichtung des Wegs sind erforderliche
Auskofferungen / Fundamente für Stegpfosten in Handgrabung durchzuführen.
Der Weg nordwestlich des Pavillons darf zusätzlich für Rollstuhlfahrer mit was-
serdurchlässigem Pflasterbelag befestigt ausgeführt werden.
- 9.6  Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Extensivwiese“
- 9.7  Wiesenfläche, artenreich zu entwickeln und dauerhaft gem. Ziff. A.9.6
fachgerecht zu pflegen
- 9.8 Die gem. Planzeichen A.9.6 und A.9.7 festgesetzten Wiesenflächen sind exten-
siv zu bewirtschaften und max. 2-schürig zu mähen. Der 1. Schnitt darf nicht vor
dem 15.07. erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung dieser Flächen
ist unzulässig. Auf diesen Flächen sind bauliche Anlagen, auch Zäune und Stütz-
mauern unzulässig, ausgenommen jedoch Wegeflächen gem. A.9.5.
- 9.9  Ökokatasterfläche ÖKF ID166614 entsprechend der Vorgaben herzustellen und
zu pflegen.

- 9.10 Auf der Ökokatasterfläche ÖKF ID166614 ist eine standortgemäße Buchenwaldgesellschaft durch entsprechende Nachpflanzungen und nachfolgende fachgerechte Gehölzpflegemaßnahmen zu entwickeln.
- 9.11 Wege und Stellplatzflächen sind versickerungsoffen zu gestalten. Im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) von festgesetzten Bäumen ist die Neuanlage von Wegen nur unter Beachtung der Ziff. 4.5 zulässig.
- 9.12 Das zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung vorhandene Gelände ist zu erhalten. Zulässig sind Abgrabungen oder Aufschüttungen bis jeweils + 0,5 m.
- 9.13 Aus artenschutzrechtlichen Gründen müssen Baufällungen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, d.h. sie sind nur zwischen 01.10. und 29.02. zulässig.
- 9.14 Größere Glasflächen (> 2m²) sind durch Anbringen von senkrechten Mustern gegen Vogelschlag zu sichern.
- 9.15 Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe mit einer Farbtemperatur max. 2.700 K zu verwenden. Diese Leuchten sind voll abgeschirmt mit einem Abstrahl-Winkel von mindestens 20° unterhalb der Horizontalen auszustatten. Es sind insektendichte und eingekofferte Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

- 10.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen gegen Außenlärm gemäß der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vorzusehen.
- 10.2 Schutzbedürftige Räume an den nach Punkt A 10.3 gekennzeichneten Fassadenbereichen mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 59/49 dB(A) tags/nachts sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder anderen technisch geeigneten Maßnahmen zur Belüftung auszustatten, sofern diese nicht über ein Fenster an einer Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite belüftet werden können.

- 10.3  Fassaden und umschließende Bauteile mit erhöhten Schallschutzanforderungen;

- 10.4  Lärmschutzwand Bestand / Planung ; Höhe 1,20 über dem Zufahrtbereich zum Hotel. Die Lärmschutzwand muss ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB erreichen.

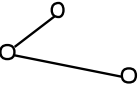
11. VERSORGUNG

- 11.1 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

12 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

12.1  Grenze des anliegenden B-Planes Nr. 71 „Artemed-Kliniken“

B HINWEISE

1.  Bestehende Grundstücksgrenze

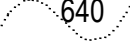
2. 215/11 Bestehende Flurstücksnummer, z.B. Fl. Nr. 215/11


3.  Bestehendes abzubrechendes Gebäude


4. **xx** **Sendemast**

5.  Vorgeschlagenes Gebäude

6.  Perlschnur als Abgrenzung verschiedener Bauteile

6.  Höhenlinie; z.B. 640 m üNN

7.  Baum als Torso zu erhalten

8.  Erhaltenswerter Baum

9.  643,60 m ü.NN Höhenbezugspunkt z.B. 643,60 in Metern über NN

10. Energieversorgung
Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung natürlicher Energien (z.B. Solaranlagen auf den Dachflächen, Energiefassaden und regenerativer Energieträger wird empfohlen.

11. Brandschutz
Im Rahmen eines gesamten Brandschutzkonzeptes sollten ausreichende Zu-

gänge für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen nach DIN bzw. in Absprache mit der Feuerwehr Feldafing geplant werden. Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einsatzfahrzeug von 16t Gesamtgewicht an der ungünstigsten Stelle zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5kN/ m² als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen vorwiegend als ruhend angesetzt werden.

12. **Abwasser**
Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Starnberger See (AV) vor Bezug bzw. vor Inbetriebnahme anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen. Wenn eine Entwässerung der Tiefgarage vorgesehen ist, darf diese ausschließlich, sowie nur mit Zustimmung des AV Starnberg in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Bei der Planung von Gebäuden und Oberflächenentwässerung müssen insbesondere die Tieflage bzw. Hochlage der bestehenden Schmutz- und Regenwasserwasser-Kanäle des Abwasserverbandes Starnberger See und der privaten Zuleitungen berücksichtigt werden. Jeder Eingriff in die unterirdische Grundstücksentwässerungsanlage muss durch einen beim Abwasserverband einzureichenden Entwässerungsplan genehmigt werden.
13. **Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser**
Die Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Regenwasser der Dachentwässerung sollte zur Bewässerung verwendet werden. Bei Um- oder Neubauten sind nach Möglichkeit Regenwasserzisternen als Brauchwasserreservoir zur Verzögerung des Wasserabflusses vorzusehen. Möglichkeiten sind eine gedrosselte und zeitverzögerte Einleitung in den Eichelgraben oder in den Regenwasserkanal. Der Bauherr hat Sorge zu tragen, dass wild abfließendes Wasser bei den unterhalb seines Grundstücks liegenden Nachbarn, keinen Schaden anrichten kann. Bauvorhaben in hängigem Gelände sind durch ausreichende Höhenlage der Eingänge, Kellertreppen und Lichtschächte vor wild abfließendem Wasser zu schützen. Niederschlags- und Drainagewasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden (Trennsystem).
- Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn. Gegen Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
14. Die Gebäude müssen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.
15. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
16. Die Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 Feldafing ist zu berücksichtigen.

17. Altlasten
Altbestand: Abbrucharbeiten des Altbestandes haben wegen vermuteter Schadstoffbelastung der Bausubstanz unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zu erfolgen.
- Boden: Organoleptisch weisen Bohrungen, bis auf zwei Ausnahmen, keine Auffälligkeiten auf. Ausgenommen ist die Schicht im Tiefenbereich 2,3 – 2,8 m, die einen Geruch von Holzschutzmittel aufwies und eine Schicht im Tiefenbereich 1,0 m – 3,3 m mit schwarzen kohligten Partikeln. Werden bei Aushubmaßnahmen Verunreinigungen (optische und organoleptische Auffälligkeiten) des Untergrundes festgestellt, ist grundsätzlich das Landratsamt Starnberg zu informieren.
18. Bodendenkmäler, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DschG Abs. 1 und 2 und müssen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt gemacht werden.
19. Lampen sollen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt, in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang) abgeschaltet werden.
20. Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß den Festsetzungen dieser Satzung beizufügen und zusammen mit den Bauanträgen der Gemeinde zur Zustimmung und dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.
21. Kartengrundlage: Digitale Katasterkarten der Gemeinde Feldafing M 1:1000
Quelle: bayer. Vermessungsverwaltung; Höhen über NN;
22. Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit; bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. Maßstab M = 1:1000; die Planzeichnung ist genordet.

Planfertiger

Gemeinde Feldafing

München, den.....
ArchitektFeldafing, den.....
Erster Bürgermeister.....
Dipl. Ing. Martin Büscher.....
Bernhard Sontheim

Verfahrensvermerke

Verfahren

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Bildungszentrum und Eichgraben“ wurde vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing in der Sitzung am 31.05.2020 gefasst. Der Entwurf wurde vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing in der Sitzung am 02.08.2022 gebilligt und am 23.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des vom Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss am 02.08.2022 gebilligten Entwurfes samt Begründung in der Fassung vom 02.08.2022 fand in der Zeit vombis statt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung vom Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing am..... gebilligten Entwurfes samt Begründung in der Fassung vomfand in der Zeit vom... bisstatt (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die Gemeinde Feldafing hat mit Beschluss vom Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss vom die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „ Bildungszentrum und Eichgraben“ mit Begründung i.d.F. vom als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Feldafing, den
Bernhard Sontheim Erster

Bürgermeister

Vermerk zur Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB).

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Feldafing, den
Bernhard Sontheim

Erster Bürgermeister